

Pressemitteilung: 14 039-232/25

17 649 Einbürgerungen bis Ende September 2025

Zwei Drittel der neu Eingebürgerten haben ihren Wohnsitz in Österreich

Wien, 2025-11-11 – In den ersten drei Quartalen 2025 wurde die österreichische Staatsbürgerschaft an 17 649 Personen verliehen, darunter an 6 764 (38,3 %) mit Wohnsitz im Ausland. Damit erfolgten laut vorläufigen Daten von Statistik Austria um 1 825 mehr Einbürgerungen als im Vergleichszeitraum des Vorjahres (15 824 Einbürgerungen).

„Heuer haben bis Ende September 17 649 Menschen einen rot-weiß-roten Pass erhalten, um 11,5 % mehr als in den ersten drei Quartalen des Vorjahrs. Der Anstieg geht vor allem auf Zuwächse bei den beiden größten Gruppen von Neo-Österreicher:innen zurück. Zum einen sind das mit einem Anteil von 38,2 % NS-Opfer und deren Nachkommen, die bis auf wenige Ausnahmen im Ausland leben. Weitere 31,2 % der in den ersten drei Quartalen 2025 Eingebürgerten sind Menschen mit mindestens sechsjährigem Wohnsitz in Österreich“, so Manuela Lenk, fachstatistische Generaldirektorin von Statistik Austria.

Zwischen Jänner und September 2025 wurden 6 745 vom NS-Regime politisch Verfolgte und deren Nachkommen (§58c StbG) eingebürgert, um 10,5 % mehr als in den ersten drei Quartalen 2024. Davon leben 6 728 bzw. 99,7 % im Ausland. Auch bei den Einbürgerungen von Personen mit **Wohnsitz in Österreich** gab es im Vergleich zu den ersten drei Quartalen 2024 einen Zuwachs um 12,3 % auf 10 885 Personen.

Ein Fünftel der in den ersten drei Quartalen 2025 eingebürgerten Personen wurde **in Österreich geboren** (3 570 bzw. 20,2 %), fast ein Drittel war **unter 18 Jahren** (32,3 %), die Hälfte der bis September neu Eingebürgerten sind **Frauen** (50,0 %).

Nahezu die Hälfte der in Österreich wohnhaften Eingebürgerten (5 155 Personen oder 47,4 %) waren zuvor Angehörige eines der folgenden fünf **Staaten**: Syrien (2 080 oder 19,1 % aller bisher 2025 Eingebürgerten mit Inlandswohnsitz), Türkei (1 172 bzw. 10,8 %), Afghanistan (870 bzw. 8,0 %), Bosnien und Herzegowina (525 bzw. 4,8 %) sowie Iran (508 bzw. 4,7 %). Die Liste der von Jänner bis September 2025 nach §58c StbG eingebürgerten Personen wurde von Angehörigen der folgenden drei Staaten angeführt: Israel (3 650 bzw. 20,7 % aller bisher 2025 Eingebürgerten), Vereinigte Staaten (1 821 bzw. 10,3 %) und Vereinigtes Königreich (651 bzw. 3,7 %).

In sieben **Bundesländern** wurden von Jänner bis September 2025 mehr Personen eingebürgert als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Die relativen Zuwächse waren in Vorarlberg (+43,6 % auf 701 Einbürgerungen) am höchsten, gefolgt vom Burgenland (+30,1 % auf 186), Niederösterreich (+28,5 % auf 2 045), Wien (+18,3 % auf 3 284), Tirol (+9,2 % auf 775), Steiermark (+7,6 % auf 1 367) und Kärnten (+2,0 % auf 363). In Oberösterreich (-8,7 % auf 1 707) und in Salzburg (-5,8 % auf 457) gab es im Vergleich zu den ersten drei Quartalen 2024 weniger Einbürgerungen.

Mehr als drei Viertel aller Einbürgerungen in den ersten drei Quartalen 2025 erfolgten aufgrund eines **Rechtsanspruchs** (13 536 Personen bzw. 76,7 %). Darunter wurden 5 511 Personen nach mindestens sechsjährigem Wohnsitz in Österreich und aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen eingebürgert (z. B. nachgewiesene Deutschkenntnisse und nachhaltige Integration, Geburt in Österreich, EWR-Staatsangehörigkeit oder asylberechtigt – §11a, Abs. 4, Abs. 6 sowie Abs. 7), 6 745 politisch Verfolgte und deren Nachkommen (§58c, Abs. 1 bis Abs. 6), 560 Personen aufgrund der Ehe mit einer:r Österreicher:in (§11a, Abs. 1 und Abs. 2) sowie 428 Personen aufgrund eines mindestens 15-jährigen Wohnsitzes in Österreich und nachhaltiger Integration (§12, Abs. 1, Z. 1). Weitere 903 Personen erhielten die Staatsbürgerschaft im **Ermessen** (5,1 %), darunter 841 Personen nach mindestens zehnjährigem Wohnsitz (§10, Abs. 1). Unter

dem Titel **Erstreckung** der Verleihung wurden zusammen 3 210 Personen bzw. 18,2 % eingebürgert, davon 478 Ehegatten (§16) und 2 732 Kinder (§17).

Detaillierte Ergebnisse sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer [Website](#).

Einbürgerungen in den ersten drei Quartalen 2025

Wohnort	Q1–Q3 2025	Verän- derung Q1–Q3 2024 – Q1–Q3 2025 in %	Darunter:			Rechtsgrund ¹			Q3 2025	Verän- derung Q3 2024 – Q3 2025 in %
			gebo- ren in Öster- reich	unter 18 Jahre	Frauen	Ermes- sen	An- spruch	Erstrec- kung		
Österreich ein- schl. Ausland	17 649	11,5	3 570	5 700	8 826	903	13 536	3 210	5 984	25,3
Österreich	10 885	12,3	3 535	3 583	5 450	890	6 789	3 206	3 589	28,5
Burgenland	186	30,1	62	77	113	16	107	63	11	175,0
Kärnten	363	2,0	110	125	184	15	224	124	146	58,7
Niederösterreich	2 045	28,5	613	662	1 051	193	1 238	614	751	64,7
Oberösterreich	1 707	-8,7	639	608	877	173	992	542	486	-1,4
Salzburg	457	-5,8	153	132	233	47	277	133	144	-5,9
Steiermark	1 367	7,6	461	477	651	184	812	371	431	3,6
Tirol	775	9,2	280	263	378	76	503	196	190	-14,4
Vorarlberg	701	43,6	256	237	315	33	435	233	223	123,0
Wien	3 284	18,3	961	1 002	1 648	153	2 201	930	1 207	41,0
Ausland	6 764	10,3	35	2 117	3 376	13	6 747	4	2 395	20,8

Q: STATISTIK AUSTRIA, Statistik der Einbürgerungen. Vorläufige Ergebnisse.

1) Paragraph des StbG 1985 idG; Ermessen: §10 – Anspruch: §§ 11a, 12–14, 25, 57, 58c, 64a – Erstreckung: §§ 16, 17. Alle Paragraphen kommen nur bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung zur Anwendung.

Informationen zur Methodik, Definitionen: Die Statistik der Einbürgerungen basiert auf den Angaben aus den rechtskräftigen Bescheiden der Ämter der Landesregierungen Österreichs über die Verleihung der Staatsbürgerschaft und wird im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres durchgeführt. Die Statistik der Einbürgerungen dokumentiert sämtliche durch Willenserklärung des Erwerbers und nachfolgenden Behördenakten bewirkte Arten des Erwerbs der Staatsbürgerschaft nach StbG 1985, idG (§§ 10 bis 17, 25, 57, 58c und 64a). Die Einbürgerungsstatistik umfasst sowohl Einbürgerungen von in Österreich als auch von im Ausland wohnhaften Personen.

Unter dem Rechtstitel §58c StbG haben politisch Verfolgte des NS-Regimes und seit 1.9.2020 auch deren Nachkommen die Möglichkeit einer Einbürgerung, ohne im Gegenzug ihre bisherige Staatsbürgerschaft aufzugeben zu müssen. Bei den Einbürgerungen nach §58c StbG gilt als statistisches Wirkungsdatum der Einbürgerung das Bescheid-Ausstellungsdatum und nicht das Datum des Einlangens der Anzeige bei der Behörde. Einbürgerungen nach §58c StbG betreffen überwiegend Personen mit einem Wohnsitz im Ausland.

Statistik Austria ist die zentrale Stelle für amtliche Daten und Statistiken zu Gesellschaft, Wirtschaft, Staat und Umwelt. Als nationales Statistikinstitut ist sie den gesetzlich verankerten Grundsätzen der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Objektivität verpflichtet. Geleitet wird Statistik Austria von der fachstatistischen Generaldirektorin Manuela Lenk und dem kaufmännischen Generaldirektor Franz Haslauer.

Rückfragen:

Für Informationen zu Ergebnissen und Methodik wenden Sie sich bitte an:

Anita Mikulasek, Tel.: +43 1 711 28-7275, E-Mail: demographie@statistik.gv.at

Für Interviewanfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle: presse@statistik.gv.at

Medieninhaberin, Herstellerin und Herausgeberin:

STATISTIK AUSTRIA | Bundesanstalt Statistik Österreich | Guglgasse 13 | 1110 Wien | www.statistik.at

Pressestelle: Tel.: +43 1 711 28-7777 | E-Mail: presse@statistik.gv.at

© STATISTIK AUSTRIA